



Einwohnergemeinde **Bolligen**

F5

# **Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens»**

**vom 24. November 2009**

Die Einwohnergemeinde Bolligen erlässt, gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> und Artikel 37 Absatz 1 der Gemeindeverfassung Bolligen, folgendes Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens»:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 2% in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den Saldi der Konti 942.314.01 und 943.314.01 (Liegenschaftsunterhalt) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.  <sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 1.1.2010 in Kraft.

### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens»: ist an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2009 genehmigt worden.

Gemeinderat Bolligen

sig. Rudolf Burger  
Gemeindepräsident

sig. Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> BSG 170.111

**Bescheinigung**

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens» lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24.11.2009 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Gegen den Versammlungsbeschluss wurden keine Beschwerden eingereicht.

**Inkrafttreten**

Am 13.01.2010 wurde das Inkrafttreten des Reglements für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens» im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig. Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen**  
**Abteilung Präsidiales**  
**Hühnerbühlstrasse 3**  
**3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

**► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente**

heruntergeladen werden.